

politische Behörde — ein Pfarrer würde ihn wohl dorthin weisen müssen — die Legitimation der Ida für den staatlichen Rechtsbereich erwirken. Im Taufbuche ist durch die Anmerkung: „Diesem Kinde kommen die Vorrechte ehelicher Geburt nur für den bürgerlichen Rechtsbereich zu“ der kirchliche Standpunkt zu wahren. Kirchlich bleibt Ida illegitim und könnte z. B. (ohne Dispens) keine Ordensfrau werden.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Kraja, Koop.

VIII. (**Sechte Delung in casu necessitatis.**) Ein Priester erteilt einem Sterbenden die letzte Delung; unmittelbar vor Beginn der Salbungen droht der Kranke „auszulöschen“, weshalb der Priester schnell eine Salbung auf der Stirne vornimmt mit der Formel: *Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Deus, quidquid deliquisti.* Der Kranke lebt jedoch weiter. Sind nun die Salbungen an den Augen, Ohren usw. mit ihren entsprechenden Formeln noch nachzuholen oder kann man es bei der vorgenommenen einzigen Salbung auf der Stirne bewenden lassen?

Antwort: Zunächst ist der Wortlaut der angegebenen Formel richtig zu stellen. Statt *Deus* hatte es *Dominus* zu heißen und nach *deliquisti* war (vom Priester) noch das *Amen* beizufügen; der *valor sacramenti* wurde aber dadurch nicht gefährdet. Was sodann die Frage nach der Gültigkeit der einzigen (an der Stirne vorgenommenen) Salbung anlangt, so besagt der Wortlaut des vom heiligen Offizium am 25. April 1906 erlassenen Dekretes: „Cum huic supremae Congregationi quaesitum fuerit, ut unica determinaretur formula brevis in administratione sacramenti Extremae Unctionis in casu mortis imminantis, E^{mi} decreverunt: »In casu verae necessitatis sufficere formam: *Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti. Amen.*«“ Am folgenden Tage (26. April) erfolgte die päpstliche Approbation des Dekretes. Formell bezieht sich die Entscheidung zunächst nur auf die *forma sacramentalis*; indirekt ist aber auch die *materia (proxima)* sacramentalis durch die Entscheidung getroffen, da die *materia et forma sacramentalis* ein einheitliches, unteilbares Zeichen zusammen bilden. Genügt also eine einzige sakramentale Form (im angegebenen Wortlaut), so genügt offenbar auch eine einzige sakramentale *materia proxima* (Salbung auf der Stirne). Da es ferner im Dekrete einfachhin heißt: *sufficere*, ist wohl an der Gültigkeit der einen Salbung kein begründeter Zweifel mehr statthaft und ist die Salbung nicht *sub conditione*, sondern *absolute* zu erteilen; denn nur im Zweifel an der Gültigkeit des Sakramentes ist die letzte Delung bedingt zu erteilen. Ist aber durch die abso lut erteilte einzige Salbung auf der Stirne das Sakrament bereits gültig vollzogen, so bleibt für eine weitere, auch nur bedingungsweise Nachholung der einzelnen Sinnessalbungen kein Platz mehr übrig; es sind lediglich die noch fehlenden rituellen Gebete und Zeremonien nachzuholen, resp. fortzusetzen.

Dies ist die Anschauung fast aller neueren bedeutenderen Autoren. So sagt Lehmkuhl (theol. mor.¹¹ vol. II. n. 718): „Certo unctio unica valida est, v. g. in fronte, si cum ea forma generalis adhibetur. Ita nunc indubie constat ex decreto S. Officii d. d. 25. (26.) apr. 1906, quod formaliter quidem de abbreviata forma, implicite etiam de unctione unica decernit.“ Im gleichen Sinne schreibt der nämliche Autor in seinen *Casus conscientiae*³ (vol. II. n. 671): „Erant qui dubitarent de valore unctionis utcumque abbreviatae nisi sub suis formis singuli sensus singillatim ungerentur . . . Verum omnis dubitandi ratio sublata est per decretum S. Officii d. d. 25. apr. 1906.“ Ganz konsequent heißt es dann l. c. n. 673 bezüglich der etwaigen bedingungsweisen Nachholung der einzelnen Sinnessalbungen: „De valore huius modi collationis dubitari amplius non potest . . . neque amplius locus est quidquam repetendi vel supplendi, si quando moribundus vitam diutius trahat.“ Mit gleicher Entschiedenheit vertritt Lehmkuhl diese Meinung in seinem einbändigen *Compendium theol. mor.*⁵ n. 938.

Ganz im Sinne Lehmkuhls schreibt auch die Moralthologie von Müller-Schmuckenschläger III⁷ (Supplementum S. 24): „Haec forma in necessitate adhibita iuxta plures non est iteranda, ne quidem sub conditione. Nam dubium probabile circa valorem non adest, et extra dubii hypothesim non debet nec potest ritus sacramentalis denuo adhiberi. (Vide Collationes Brugenses, febr. 1907.) Quodsi ergo moribundus respiret, suppleantur suo ordine orationes praetermissae, iuxta praescriptionem Rit. Rom. t. V. c. 1. n. 10.“

Die Pastoraltheologie von Schüch-Polz¹⁵ (S. 693) vertritt denselben Standpunkt: „Es besteht keine Verpflichtung, im Falle längeren Lebens des Kranken die volle Form und Materie unter der Bedingung „si non es unctus“ anzuwenden. Eine bedingte Wiederholung ist nicht mehr notwendig, weil alles geleistet ist, was der heilige Jakobus in seinem Briefe vorschreibt und was das Concilium Tridentinum auf dieser Grundlage verlangt. Die ausgelassenen Gebete sind im Zimmer des Kranken nachzuholen u. zw. zuerst jene, welche den Salbungen vorangehen, dann jene, welche denselben nachfolgen. Zur Zeit der Pest oder ansteckender Krankheiten können die Gebete vor den Salbungen in der Kirche gebetet werden, ehe man zu den Kranken sich begibt, und die Gebete nach den Salbungen ebenfalls in der Kirche nach der Rückkehr. Ist Gefahr im Verzug, so können sämtliche Gebete nach der Rückkehr in der Kirche verrichtet werden (de Herdt, p. 6. n. 207).“ Endlich verweisen wir noch auf Göpfert (Moralthologie III⁶. n. 197) und auf Moldin (de sacram.⁸. n. 452), wo der gleiche Standpunkt zum Ausdruck kommt. Gestützt auf diese inneren Gründe und auf die äußere Autorität so namhafter Autoren darf man ruhig die

Meinung vertreten: „Eine Verpflichtung, die einzelnen Sinnessalbungen nach Anwendung der *forma abbreviata in casu verae necessitatis* auch nur *sub conditione* nachzuholen, ist nicht erweisbar. Es genügt, lediglich die rituellen Gebete und Zeremonien nachzuholen.“

Wenn nun auch gerade keine Verpflichtung besteht, die einzelnen Sinnessalbungen (*sub conditione*) nachzuholen, so läßt sich doch auch die Unerlaubtheit nicht erweisen; dem steht die Ansicht anderer Autoren entgegen. Die Redaktion der *Acta S. Sedis* (vol. 39, fasc. 7) bemerkt zu dem daselbst veröffentlichten Dekret des heiligen Offiziums: „Wenn die Gefahr vorübergeht, besonders falls der Kranke die übrigen Sakramente nicht sicher empfangen konnte, sind die einzelnen Salbungen an den einzelnen Sinnen mit ihren eigenen Formeln *sub conditione* zu wiederholen und zugleich alle ausgelassenen Gebete (nach der Vorschrift des *Rituale*) nachzuholen.“ Ausdrücklich sei aber bemerkt, daß dies lediglich die private, wissenschaftliche Ansicht der Redaktion, nicht die offizielle Äußerung des heiligen Offiziums ist. Sodann ist uns bekannt, daß von angesehenen Professoren in Belgien die Meinung gehalten wird „*licet repetere*“ und daß in neueren Diözesan-Ritualien diese bedingte *repetitio per longiorem formam* angegeben ist. Ja, wo sich die kirchliche Obrigkeit z. B. durch offizielle Verlautbarung im Diözesanblatte dieser letzteren Meinung anschließt (wie in der Diözese Linz, Diözesanblatt 1906, S. 93), hat sich der Seelsorgsklerus praktisch an diese offizielle Norm zu halten; es ist also die *forma abbreviata sub conditione* zu sprechen und sind dann die einzelnen Sinnessalbungen ebenfalls *sub conditione* nachzuholen.

Im allgemeinen ist demnach die gestellte Anfrage dahin zu beantworten: 1) Beachtet man die inneren Gründe und die äußere Autorität der angeseheneren Theologen, so läßt sich keine Verpflichtung zu einer auch nur bedingten Nachholung der einzelnen Sinnessalbungen erweisen; rein theoretisch betrachtet, läßt sich gegen den *valor unice unctionis* kaum ein stichhaltiger Grund vorbringen; 2) da der gegenteiligen Meinung nicht jede Probabilität abgesprochen werden kann, läßt sich auch die Unerlaubtheit einer bedingten Nachholung der einzelnen Sinnessalbungen nicht erweisen; 3) wo das Diözesan-Rituale oder der kirchliche Obere offiziell die bedingte Nachholung vorschreiben, besteht praktisch die Verpflichtung dazu.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Luther.** Von Hartmann Grisar S. J. I. Band: Luthers Werden. Grundlegung der Spaltung bis 1530. Freiburg i. Br. u. Wien. 1911.